



caritas **Regensburg**

Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.

beraten | helfen | engagieren

Unsere Satzung



A stylized graphic on the left side of the page shows a hand in a dark red color holding a large, bold number '8' in a lighter red color. The hand is positioned as if grasping the top of the number.

Mitglieder

Organe

Vorstand

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
§ 1 Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Organisation.....	4
§ 4 Verbandszentrale	5
§ 5 Zweck und Aufgabe	5
§ 6 Mitglieder.....	6
§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern	7
§ 8 Organe.....	8
§ 9 Innere Ordnung der Organe.....	8
§ 10 Vorstand	9
§ 11 Vertretungsrecht	9
§ 12 Innere Ordnung und Sitzungen des Vorstandes.....	9
§ 13 Caritasrat	10
§ 14 Aufgaben des Caritasrates	10
§ 15 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates	10
§ 16 Vertreterversammlung	11
§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung.....	12
§ 18 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung	13
§ 19 Geschäftsführung.....	13
§ 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.....	13
§ 21 Übergangsregelungen	14

§1 *Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr*

(1) Der Caritasverband für die Diözese Regensburg ist die vom Bischof von Regensburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Regensburg. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg gemäß kirchlichem Recht.

(2) Er ist der Verband der freien Wohlfahrtspflege der Katholischen Kirche und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Er wurde am 26. Juli 1922 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen. Der Verband trägt den Namen »Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.« (»Diözesan-Caritasverband Regensburg e.V.«).

(4) Der Sitz des Verbandes ist Regensburg.

(5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(6) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§2 *Gemeinnützigkeit*

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§3 *Organisation*

(1) Der Verband gliedert sich in Kreis-Caritasverbände. Sie sind damit korporative Mitglieder. Die Orts Caritasverbände und die in den Pfarrgemeinden gebildeten caritativen Vereinigungen sind dem jeweiligen Kreis-Caritasverband zugeordnet.

(2) Dem Verband sind die diözesanen Gliederungen der durch den Deutschen Caritasverband anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und die anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen sowie die diözesanweit tätigen Orden angeschlossen. Sie sind damit korporative Mitglieder.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verbände, Vereinigungen und Orden üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Statuten selbstständig aus.

§4 *Verbandszentrale*

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Zentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen, soweit Letztere nicht eigene Sekretariate unterhalten.

§5 *Zweck und Aufgabe*

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

(2) Der Verband widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Er fördert die Werke der Caritas planmäßig und führt das Zusammenwirken aller auf dem Ge-

biet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbei.

2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung und Ausgrenzung führen.
3. Er trägt zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden bei.
4. Er nimmt die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Hilfe wahr oder vermittelt sie und unterstützt durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch.
5. Er weckt und fördert die Bereitschaft, soziale Berufe zu ergreifen und ehrenamtlich/freiwillig mitzuarbeiten.
6. Er wirkt an den Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege mit und kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
7. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.

9. Er vertritt die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung und gewährleistet die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen.
 10. Er wirkt in Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
 11. Er initiiert und führt Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung auch im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durch.
- (3) Der Verband richtet daneben seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen,
1. die persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder
 2. die wirtschaftlich bedürftig sind (§ 53, Satz 1, Ziff. 2 AO).
 3. Diese mildtätigen Satzungszwecke des Verbandes werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Heimen und Einrichtungen der Sozialhilfe, von Betreuungs- und Beratungsdiensten und durch offene Hilfen einschließlich von Pflegediensten.

4. Der Verband kann Dienste und Einrichtungen nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreis-Caritasverbandes in eigener Verantwortung errichten und führen, wenn er dies für erforderlich hält.

§6 Mitglieder

- (1) Der Verband hat sowohl persönliche als auch korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann werden, wer als natürliche Person an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirkt.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung anwenden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beim Kreis- bzw. Orts-caritasverband erworben. Besteht kein rechtsfähiger Kreis-Caritasverband oder liegt ein besonderer Grund vor, wird die Mitgliedschaft unmittelbar beim Caritasverband für die Diözese Regensburg geführt. Im Fall

des Vorliegens eines besonderen Grundes wird vor der Aufnahme des Mitglieds der örtlich zuständige Kreis-Caritasverband angehört. Korporative Mitglieder, deren Tätigkeitsbereich sich auf das Gebiet mehrerer Kreis-Caritasverbände erstreckt, können unmittelbar beim Caritasverband für die Diözese Regensburg Mitglied werden.

(5) Alle Mitglieder der Orts- und Kreis-Caritasverbände sowie der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen, die von den Orts- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und Vereinigungen hierfür erlassen sind.

(6) Die Regelung des Beitragswesens obliegt der Vertreterversammlung.

(7) Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Einrichtungen und Diensten, die der katholischen Kirche und den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nach Abs. 3 teilweise nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie erhalten Information und Beratung und werden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten. In den Organen des Verbandes haben sie weder Sitz noch Stimme.

§7 *Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern*

(1) Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband, die nicht übertragbar ist, erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;

b) beim Tode eines Mitgliedes sowie durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person;

c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung nach Anhörung des Mitgliedes.

(3) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

§8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand, 2. der Caritasrat und 3. die Vertreterversammlung.

§9 Innere Ordnung der Organe

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung ergeht durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der bei allen Sitzungen den Vorsitz hat. Bei Sitzungen des Caritasrates ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Caritasrates, der auch die Sitzungen leitet.

(2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils der Vorsitzende, sofern er stimmberechtigt ist.

(3) Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

(4) Jedes Mitglied der Organe des Verbandes hat eine Stimme, sofern in dieser Satzung das Stimmrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Berufliche Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. haben nur beratendes Stimmrecht.

(5) Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Bestellt wird der Protokollführer vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Caritasrat vom Vorsitzenden des Caritasrates.

(6) Die Amtsdauer eines in die Verbandsorgane berufenen Vertreters endet, wenn für ihn ein anderer Vertreter berufen wird oder das Entsendungsrecht seiner Organisation erlischt.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe des Verbandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Zu den Sitzungen der Organe des Verbandes können Sachverständige und ständige Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Sachverständigen trifft der Vorsitzende des Vorstandes, im Caritasrat der Vorsitzende des Caritasrates.

(9) Der Bischof von Regensburg hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a)* dem Vorsitzenden, *b)* dem stellvertretenden Vorsitzenden, *c)* dem Diözesan-Caritasdirektor
 - d)* bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Bischof von Regensburg bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Er hat den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan zu erstellen.
- (4) Geschäftsführer des Verbandes ist der Diözesan-Caritasdirektor. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes.
- (5) Alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden gehen bei dessen Verhinderung, oder wenn die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt ist, auf den stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider auf den Diözesan-Caritasdirektor über.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Vertretungsrecht

Der Verband wird vertreten vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Diözesan-Caritasdirektor je alleine. Gemeinsam mit einem dieser drei Alleinvertretungsberechtigten kann auch jedes andere Mitglied des Vorstandes den Verband vertreten.

§12 Innere Ordnung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§13 Caritasrat

(1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus sechs Personen, von denen je drei vom Bischof von Regensburg bestellt und von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Caritasrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen gilt §9 dieser Satzung.

(2) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates.

§14 Aufgaben des Caritasrates

(1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Ihm obliegen insbesondere:

1. die Beratung der Organe des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß; er kann dazu Empfehlungen geben,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
3. die Entgegennahme sowie Beratung des Prüfungsberichts,

4. ein Vorschlagsrecht zur Entlastung des Vorstandes in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(3) Der Caritasrat ist berechtigt, die zu prüfenden Unterlagen jeweils vollständig einzusehen. Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§15 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

(2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind.

§16 *Vertreterversammlung*

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Regionaldekanen der Diözese Regensburg oder im Verhinderungsfall als Vertreter je einem Priester, der eine Pfarrei in der betreffenden Region leitet,
3. je einem Priester, der eine Pfarrei leitet, aus jeder der acht Regionen
4. je fünf Vertretern der Kreis-Caritasverbände,
5. je einem Vertreter jedes caritativen Ordens, jeder Kongregation und katholischen Schwesterngemeinschaft, die in der Diözese Regensburg eine Niederlassung haben,
6. je vier Vertretern der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände, die mindestens eine eigene Einrichtung unterhalten und eine eigene diözesane Struktur aufweisen,
7. je zwei Vertretern der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände, die eine eigene diözesane Struktur aufweisen und nicht unter Ziff. 6 fallen,
8. je einem Vertreter der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände, die keine diözesane Struktur aufweisen,

9. bis zu zehn Vertretern von weiteren Mitgliedern des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V., davon fünf korporative Mitglieder,

10. den Delegierten des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes, sofern diese nicht Mitglied der Vertreterversammlung sind.

(2) Der Vertreterversammlung gehören des Weiteren ohne Stimmberechtigung an:

1. bis zu zehn Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.

2. bis zu zehn ständige Gäste

3. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates.

(3) Die Priester gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden vom Bischof von Regensburg auf Vorschlag des jeweiligen Regionaldekans benannt. Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 4 – 8 werden von den jeweils zuständigen Kreisverbänden, Orden bzw. Fachverbänden für die Dauer einer Amtsperiode entsandt. Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 9 werden von einer jährlich einzuberufenden Versammlung der Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied in einem Kreisverband oder einem Fachverband sind, entsandt. Abberufungen und Nachentsendungen sind möglich.

(4) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung können Sachverständige jeweils ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die ständigen Gäste trifft der Vorstand. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Diözesan-Caritasdirektors.

(5) Die Vertreterversammlung kann zur vorübergehenden oder dauernden Wahrnehmung von Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§17 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und an den Vorstand.

(2) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere die:

1. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes,
2. Beratung und Entscheidung über Grundfragen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie von besonderem Ausmaß,
3. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes (§ 20),
4. Entlastung des Vorstandes,

5. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre, kann aber verkürzt werden, wenn gemäß der Satzung des Deutschen Caritasverbandes eine vorzeitige Neukonstituierung der Delegiertenversammlung ansteht. Sie endet mit der Neuwahl.

6. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Caritasrates,

7. Regelung des Beitragswesens (§ 6 Abs. 6),

8. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 2 c),

9. Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Satz 2),

10. Wahl der in den Caritasrat zu wählenden Mitglieder (§ 13 Abs. 1 Satz 1).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 4 und 10 nicht stimmberechtigt.

§18 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in der Katholischen Sonntagszeitung für das Bistum Regensburg.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Vertreterversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (5) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Bei außerordentlichen Vertreterversammlungen verkürzt sich die Frist für Anträge zur Tagesordnung auf eine Woche. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§19 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand muss den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan fürs laufende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni vorlegen.

§20 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Bischöflichen Stuhl in Regensburg zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§21 Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung des Bischofs von Regensburg und mit Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß §17 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Konstituierung der Vertreterversammlung gemäß §16 dieser Satzung.

(3) Die Amtszeit des Diözesan-Caritasrates nach § 13 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Konstituierung des Caritasrates gemäß §13 dieser Satzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates endet gemäß §13 Ziff.9 in der Fassung von 2001 ebenfalls mit der Konstituierung des Caritasrates gemäß §13 dieser Satzung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes bleibt von der Neufassung der Satzung unberührt.

(5) Die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.

(6) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof von Regensburg Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderlicher Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Vorstand bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung, soweit nicht Kleriker gemeint sind, beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Wahlen Rechtsform Vertreter

Die Satzung wurde am 14.11. 2009 von der Vertreterversammlung beschlossen, am 26.11. 2009 von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller genehmigt und am 29.3. 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Mitglieder Organe Vorstand



caritas Regensburg

Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.

Von-der-Tann-Straße 7 · 93047 Regensburg

Telefon 09 41/50 21-0
Telefax 09 41/50 21-125

info@caritas-regensburg.de
www.caritas-regensburg.de